

Pulsschlag

DAS AMTSBLATT DER STADT ZWICKAU

SEITE 02 ● STELLENANGEBOTE DER STADTVERWALTUNG

SEITE 05

NEUE GAST-STUDIERENDE
AN DER WHZ

SEITE 08 FACHKRÄFTEBÖRSE AM 27. DEZEMBER

WER ZWICKAU EINMAL BESUCHT HAT, KOMMT GERN WIEDER

ERGEBNISSE DER IMAGEANALYSE FÜR DIE STADT LIEGEN VOR



Stadtrat beschließt wichtige Investitionsvorhaben

In seiner Sitzung am 28. September brachte der Zwickauer Stadtrat zwei große Investitionsvorhaben auf den Weg. Gemäß eines Vorhabensbeschlusses soll in Oberhohndorf ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden. Zugleich wird das vorhandene Gebäude der Freiwillige Feuerwehr Oberhohndorf modernisiert. Baubeginn soll voraussichtlich im Februar 2024 sein. Die Übergabe ist dann für Ende 2025 geplant. Die Kosten werden mit 5,25 Mio. Euro veranschlagt, darin enthalten sind Fördermittel in Höhe von 810 000 Euro.

Ein weiterer Vorhabensbeschluss sieht die Sanierung der Windbergschule in Marienthal für 6,75 Mio. Euro vor. Zunächst sollen noch weitere Planungen erfolgen, bevor im Sommer 2024 der Bau beginnt. Abgeschlossen werden sollen die Arbeiten im August 2026. Vorgesehen sind unter anderem die energetische Sanierung der Gebäudehülle, die Erneuerung von Bodenbelägen, die Schaffung eines behindertengerechten Zugangs sowie die Erneuerung von Heizkörpern und Leitungssystemen. Außerdem werden die Außenflächen neugestaltet.

Fotos: Stadt Zwickau

Museumsnacht in Zwickau: Vorverkauf hat begonnen

Eine Museumsnacht, die sich nicht nur durch Kultur, sondern auch durch Begegnungen, Musik und viele neue Eindrücke auszeichnet, wird in diesem Jahr am Samstag, dem 21. Oktober stattfinden. Fünf Museen, die Ratsschulbibliothek, das Stadtarchiv, das Theater sowie die Stadtbibliothek Zwickau bieten den Besuchern von 18 bis 24 Uhr Ausstellungen und Sonderprogramme.

lungen und (Stadt-)Führungen, Musik und Shuttle-Verkehr gehören wie immer dazu und sind im Preis von nur 10 Euro (ermäßigt 7 Euro) inbegriffen. Wer die Tickets im Vorverkauf erwirbt, spart gegenüber dem Abendkassenpreis 2 Euro.

Vertreten sind folgende Kulturorte: August Horch Museum Zwickau, KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU Max-Pechstein-Museum, Ratsschulbibliothek Zwickau, Galerie am Domhof Zwickau, Priesterhäuser Zwickau, das Robert-Schumann-Haus Zwickau, die Stadtbibliothek Zwickau und das Theater Plauen-Zwickau. Das Stadtarchiv Zwickau beteiligt sich ebenso mit einem Programm im August Horch

2023er Museumsnacht: Da ist Musik drin

Gleich fünf von neun Kultureinrichtungen bieten in diesem Jahr musikalische Programmfpunkte. Was man im Falle des Robert-Schumann-Hauses als Pflicht auffassen darf, ist bei den anderen vier die Kür. Geboten wird alles von Jazz über moderne Hits im Gewand der Blasmusik bis hin zu Barockmusik und Schumanns gewohnt romantischen kammermusikalischen Klängen.

Neben den Sonderausstellungen in der Galerie am Domhof (Karl Heinz Jakob. Rückblick auf ein Lebenswerk), im Robert-Schumann-Haus (Ludwig Tieck und die musikalische Romantik) sowie in den KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU Max-

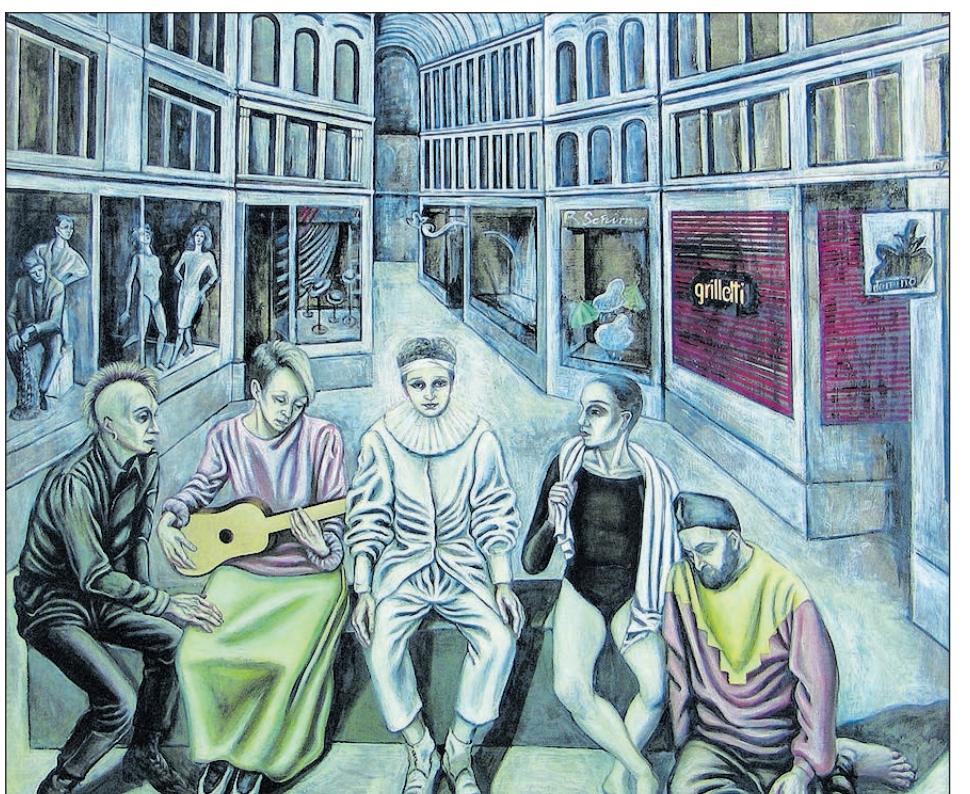
Pechstein-Museum (Max-Pechstein-Preis der Stadt Zwickau) bieten die Priesterhäuser einen Querschnitt durch das Thema der aktuellen Sonderausstellung „Gebrauchs-Zinn“. So gibt es Zinngießen, den Film über Andersens Märchen „Der standhafte Zinnsoldat“ oder aber diverse Kurzführungen durch die Schau. Das Robert-Schumann-Haus lässt die Musik des 19. Jahrhunderts in unterschiedlicher Weise aufleben. So auf Schellackplatten, mit Liedern und Moritaten zu Gitarrenbegleitung und in einem Vortrag über ein Gedicht Tiecks, das von verschiedenen Komponisten vertont wurde. Musikalisch wird es auch in der Galerie bei einem Konzert im Oberlichtsaal, bei Jazzmusik (live) im August Horch Museum oder aber in der Ratsschulbibliothek zur kleinen Abendmusik. Auch die Geschichten des Lügenbarons Münchhausen werden in der Ratsschulbibliothek den Besuchern aufgetischt.

Improvisationstheater können die Besucher im Gewandhaus beim „Theatersport“ erleben. Gespielt wird in der Stadtbibliothek über den gesamten Abend zum Spieleabend. Das Stadtarchiv hat wieder so einige Kuriositäten aus historischen Akten ausgegraben und in den Kunstsammlungen gibt der Kurator selbst Einblicke in das künstlerische Schaffen der diesjährigen Max-Pechstein-Ehrenpreisträgerin Doris Ziegler. Darüber hinaus gibt es Stadtführungen zu unterschiedlichen Themen und auch die beliebten Straßenbahnführungen.

www.zwickau.de/museumsnacht

Malerin als ein Sinnzeichen für ihren Weg als Künstlerin – dies wird etwa deutlich in einem der jüngsten Werke der Zwickauer Exposition, im Gemälde „Boot III“ (2022). Die Ausstellung anlässlich der Verleihung des Max-Pechstein-Ehrenpreises der Stadt Zwickau 2023 ermöglicht einen umfassenden Einblick in das Gesamtwerk der Künstlerin. Lange Zeit war es der „kühle Blick“, geschult an der neu-sachlichen Kunst der Zwischenkriegszeit, der ihr Schaffen prägte. Als ein Höhepunkt der Ausstellung kann, neben weiteren wichtigen Werkgruppen, der erstmals nahezu komplett gezeigte „Passagen“-Zyklus (1988-1994) gelten. Dieser bündelt in singulärer Weise die Erfahrung einer gesellschaftlichen Transformation ohne historische Parallelen, den die Malerin inmitten der Friedlichen Revolution und der Umbrüche in den frühen 1990er Jahren schuf. Ergänzt durch Porträts, Stillleben, Reisebilder und Stadtansichten verdichten sich die Werke dieser Ausstellung zu einem Panorama von hohem künstlerischen Rang.

www.kunstsammlungen-zwickau.de



DORIS ZIEGLER: PASSAGE 2, HOMMAGE À WATTEAU, 1988

Steigerlied-Swing aus dem Robert-Schumann-Haus online

Nachdem das Steigerlied seit März 2023 zum Immateriellen Kulturerbe der UNESCO zählt, hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für seine Website www.so-geht-saechsisch.de nun eine Videoclip-Reihe produziert, die das volkstümliche Lied in ungeahnten Varianten vielfältig neu zum Klingen bringen. An verschiedenen Orten und in verschiedenen Genres wird das Thema variiert und in kurze Clips gebannt.

Teile des Steigerlieds finden sich bereits in dem 1531 in Zwickau erschienenen Liederbuch „Bergreihen“, von dem ein Exemplar in der Zwickauer Ratsschulbibliothek aufbewahrt wird. Wie kein zweites Lied steht es symbolisch für Sachsen und die hiesige Bergbautradition. Unvergessliche Melodien schuf auch ein gebürtiger Zwickauer: Robert Schumann.

gebürtiger Zwickerer. Robert Schumann. So wurde sein Geburtshaus zum Produktionsort eines der Musikclips, der nun gerade als Nr. 8 der Reihe online gegangen ist. Markus Ludwig, ehemaliger Organist und Kantor der Lößnitzer Kirche, pensionier-

www.facebook.com/zwickau.de

STELLENAUSSCHREIBUNGEN DER STADTVERWALTUNG ZWICKAU

Im Bürgeramt, Dezernat Finanzen und Ordnung, ist ab sofort folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Bürgerservice/Backoffice

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- Fortschreibung der Melde-, Pass- und Ausweisregister sowie Erteilung von einfachen und erweiterten Auskünften aus diesen Registern
- regelmäßige Datenübermittlung an Behörden und andere öffentliche Stellen sowie Beantwortung von Einzelanfragen
- Lichtbildübermittlungen
- Bearbeitung und Eintragungen zu Auskunftsperren
- Bearbeitung von Anliegen aus dem Internetportal „Wo ZWICKT's?“
- Vor- und Nachbereitung der Dienstleistungen des Frontoffice (z.B. Hausbesuche zur Beantragung von Personalausweisen, Bearbeitung von Verlustanzeichen)
- Einsatz im Frontoffice des Bürgerservice bei Erfordernis mit Rotation zwischen Tresen, Beratungsraum und Bürgertelefon
- melderechtliche und organisatorische Absicherung von Wahlen, Bürgerbegehrungen u. a.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertiger Verwaltungsausbildung
- Grundkenntnissen zu relevanten Regelungen aus: BMG, PassG, AuswG und zugehörigen Verordnungen, BZRG, VwVfG, Wahlgesetzen und deren Verordnungen sowie Ortsrecht der Stadt Zwickau
- Grundkenntnissen zur Aufgabeverteilung innerhalb der Stadtverwaltung und zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat, Beteiligungen der Stadt sowie Zuständigkeitsregelungen sonstiger Behörden
- ausgeprägten Fähigkeiten hinsichtlich Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen
- sehr gutem mündlichen Ausdrucksvermögen sowie bürgerorientiertem Auftreten
- der Bereitschaft zum Einsatz als Springer im Frontoffice entsprechend der Öffnungszeiten des Bürgerservice (in der Regel einmal wöchentlich bis 18:00 Uhr, 5-Tage-Woche und Freizeitausgleich für Samstagsdienste)
- Sicherheit in der Anwendung moderner Datentechnik

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes mit Zuordnung zur Entgeltgruppe 5; bei

erfolgtem Einsatz als Springer im Frontoffice des Bürgerservice erfolgt die Zahlung einer Zulage zur Entgeltgruppe 6

- betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- eine unbefristete Beschäftigung
- eine Vollzeitbeschäftigung mit 39 Wochenstunden, Teilzeit ist möglich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 15. Oktober 2023

Die Vorstellungsgespräche sind für den 24. Oktober 2023 geplant.

Im Kulturamt, Dezernat Finanzen und Ordnung, ist ab sofort eine Stelle unbefristet zu besetzen als:

Fachangestellte (m/w/d) für Medien- und Informationsdienste

Fachrichtung Bibliothek

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- Wahrnehmung von Medien- und Informationstätigkeiten im Bibliotheksdienst der öffentlichen Stadtbibliothek, dies umfasst unter anderem
 - Vor- und Nacharbeiten zur Beschaffung von Medien
 - Bestandspflege, Reinigen der Medien und einfache buchpflegerische Arbeiten zur Sicherung von Medien und Informationsträgern
 - Benutzungsdienst, wie z. B. Anmelden der Benutzer, Verbuchen und Rücknahme von Medien und Führen der Benutzerkartei
 - Rückordnungsarbeiten
 - Regalkontrolle und Wiederherstellung der Ordnung
 - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einem Abschluss als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek
- Kenntnissen zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau
- sehr selbstständiger und verantwortungsbewusster Arbeitsweise
- Kooperationsfähigkeit und gutem Kommunikationsvermögen
- Sicherheit in der Anwendung moderner Datentechnik

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit Zuordnung zur Entgeltgruppe 5; bei

Die Stadt Zwickau bietet entsprechend ihrem Motto „Soziale Stadt“ und als „Ort der Vielfalt“ zusätzlich einen Zuschuss zum Jobticket für den öffentlichen Nahverkehr und Offenheit für kulturelle Vielfalt.

Wir schätzen Vielfalt und begrüßen alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert?

Dann reichen Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien

ordnung zur Entgeltgruppe 5, betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag

- eine unbefristete Einstellung
- eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von durchschnittlich 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigen Arbeitskraft
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 27. Oktober 2023

Die Vorstellungsgespräche sind für den 8. November 2023 geplant.

Im Amt für Familie, Schule und Soziales, Dezernat Finanzen und Ordnung, sind ab sofort folgende Stellen unbefristet zu besetzen als:

Mitarbeiter (m/w/d) Freizeiteinrichtung

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzeptionen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Gestaltung der Freizeit, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement
- Netzwerkarbeit und Kooperation im Sozialraum
- Organisation und Gestaltung von altersgerechten Angeboten für die Freizeitgestaltung
- Mitgestaltung bei der Präsentation der Angebote der Einrichtung in der Öffentlichkeit

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder einem vergleichbar geeigneten Abschluss zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- praktischen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- sicheren Kenntnissen zu Vorschriften und Regelungen des SGB VIII, zum Jugendschutzgesetz und den einschlägigen Datenschutzgesetzen sowie Grundkenntnissen zum Haushalts- und Kassenrecht
- gültigem Gesundheitsausweis
- sozialem Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit und Kontaktfähigkeit
- hoher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- der Bereitschaft zu einer bedarfsgerechten Gestaltung der Arbeitszeit, überwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden
- sicheren PC-Kenntnissen

der Schul- und Ausbildungszeugnisse bzw. Studienabschlüsse, Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen, ggf. den Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung) bis zum genannten Bewerbungsschluss über unser Onlinebewerberportal unter www.zwickau.de/ausschreibungen ein.

Hinweise: Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Die Rücksendung postalisch eingegangener Bewerbungsunterlagen kann nur gegen Beifügung eines ausreichend frankierten (nur Briefmarke) Rückumschlages erfolgen.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter www.zwickau.de/ausschreibungen.

- Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialpädagogische Arbeit in der Einrichtung, wie z. B. Beschaffung von Materialien, Ausgestaltung der Räume oder „Thekendienst“

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder einem vergleichbar geeigneten Abschluss zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- praktischen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- sicheren Kenntnissen zu Vorschriften und Regelungen des SGB VIII, zum Jugendschutzgesetz und den einschlägigen Datenschutzgesetzen sowie Grundkenntnissen zum Haushalts- und Kassenrecht
- gültigem Gesundheitsausweis
- sozialem Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit und Kontaktfähigkeit
- hoher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- der Bereitschaft zu einer bedarfsgerechten Gestaltung der Arbeitszeit, überwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden
- sicheren PC-Kenntnissen

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit Zuordnung zur Entgeltgruppe S8b, betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- eine unbefristete Einstellung
- eine Vollzeitbeschäftigung mit durchschnittlich 39 Wochenstunden
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 22. Oktober 2023

Die Vorstellungsgespräche sind für den 26. Oktober 2023 geplant.

DIE SVZ INFORMIEREN

Busverkehr in Planitz wegen Vollsperrung verändert

Bis voraussichtlich 13. Oktober wird die Innere/Außere Zwickauer Straße wegen Druckumstellung der Gasleitung wochentags voll gesperrt. Dies macht folgende Änderungen im Busverkehr notwendig.

► **Buslinien 10 und 20:**

Die Buslinie 10 verkehrt zwischen den Haltestellen „Am Fuchsgraben“ und „Planitz Friedhof“ über die Lengenfelder Straße. Zwischen der Haltestelle „Am Fuchsgraben“ und der Ersatzhaltestelle „Strandbad“ verkehrt ein Pendelbus mit Anschluss an die Linie 10 zur Anbindung von Niederplanitz.

Die Haltestelle „Planitz, Markt“ wird stadtauswärts auf Höhe der Sparkasse verlegt und nur durch die Linie 20 bedient. Stadt einwärts wird die Ersatzhaltestelle auf die Äußere Zwickauer Straße, Höhe Parkplatz verlegt und nur durch die ankommenden Busse der Linie 20 mit Weiterfahrt als Linie 10 bedient. Alternativ können Fahrgäste die Haltestelle „Planitz Friedhof“ nutzen. Die Haltestelle „Strandbad“ kann nicht bedient werden. Die Ersatzhaltestelle wird für den Pendelbus nur stadteinwärts auf die Innere Zwickauer Straße, Höhe Apotheke verlegt.

► **Buslinien 27 und VW:**

Die Haltestellen „Planitz, Markt“, „Planitz, Friedhof“ und „Hahnengasse“ können nicht bedient werden. Bitte weichen Sie auf die Ersatzhaltestelle „Strandbad“ stadtauswärts auf die Innere Zwickauer Straße, Höhe Apotheke aus.

Die Haltestelle „Rudolf-Breitscheid-Str.“ in Richtung Planitz kann ebenfalls nicht bedient werden. Diese Haltestellenverlegungen gelten nur wochentags. Am Wochenende wird der Linienverkehr ohne Einschränkungen durchgeführt.

Alle Informationen finden Sie unter: www.nahverkehr-zwickau.de

Pulsschlag

www.zwickau.de/amtsblatt

Kein Amtsblatt erhalten?
Hotline: 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

Impressum

PULSSCHLAG – AMTSBLATT
DER STADT ZWICKAU
34. JAHRGANG · 20. AUSGABE



Herausgeber:

Stadt Zwickau · Oberbürgermeisterin Constance Arndt · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau

Amtlicher und redaktioneller Teil:
verantwortlich: Mathias Merz (Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros) · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 831801 · Telefax: 0375 831899

Redaktion und Satz:

Dirk Häuser · Telefon: 0375 831812

Petra Schink · Telefon: 0375 831817

E-Mail: pressebuero@zwickau.de

Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau

Verlag:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Geschäftsführung:

Dr. Michael Tillian, Alexander Arnold

Anzeigenteil verantwortlich:

Lutz Wienhold

E-Mail: verlagsleitung@blick.de

Layoutgestaltung:

ö_konzept – Agentur für Werbung und Kommunikation GmbH & Co. KG

Druck:

Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG

Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Vertrieb:

VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG

Winklhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel vierzehntäglich freitags für alle erreichbaren Haushalte der Stadt Zwickau und ist außerdem im Bürgerservice im Rathaus und in den Stadtteilverwaltungen kostenlos erhältlich.

Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 20. Oktober 2023.

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Zwickau zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Nr. 1

Die Bezeichnung der Richtlinie wird wie folgt neu gefasst: „Richtlinie der Stadt Zwickau zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“

Nr. 2

Punkt 1. „Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen“ wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Anstrich wird die Formulierung „§ 3 Abs. 3 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Formulierung „§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

14. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau sowie für Kindertagespflege vom 09.11.2009 vom 29.09.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende 14. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau sowie für die Kindertagespflege vom 09.11.2009 beschlossen:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
„§ 4a Elternbeitragsfreiheit im Schulvorbereitungsjahr“ wird ersetztlos gestrichen.

§ 2

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „§ 3 SächsKitaG“ durch die Formulierung „Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe– (SGB VIII)“ ersetzt.

§ 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt Zwickau stellt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich die Personal- und Sachkosten des jeweiligen vergangenen Jahres fest und macht diese bis zum 30.06. des laufenden Jahres öffentlich bekannt (Betriebskostenbekanntmachung). Diese bilden gemäß § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG die Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung der ungetaktten Elternbeiträge (jährlich dynamisierte Elternbeitragsfestlegung). Deren Höhe wird ab 01.01.2024 sowie jeweils zum 01.01. der folgenden Jahre jährlich zu den nachfolgend aufgeführten prozentualen Elternanteilen nach den jeweils bis zum 30.06. veröffentlichten Platzkosten des vergangenen Jahres festgesetzt und gesondert öffentlich bekannt gemacht. Diese betragen bei der Aufnahme des Kindes
a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden 15,000 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
b) von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden 20,000 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
c) von dessen Schuleintritt einschließlich Vorschulklassen bis zur Vollendung der 4. Klasse für die Betreuungszeit von täglich fünf Stunden bzw. sechs Stunden bei Frühhort 21,000 vom Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
d) im Ausnahmefall (nur bei Neuaufnahmen in eine Kindertageseinrichtung) ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs für die Betreuungszeit bis zu neun Stunden 20,000 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz bei der Betreuung in einem Kindergarten gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 SächsKitaG.
Die jeweils gültigen Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden von der Stadt Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Für die Zeit ab 01.01.2024 bis zur nächsten Veröffentlichung der neuen Elternbeiträge bestimmen sich die maßgeblichen Elternbeiträge nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Für die Berechnung und öffentliche Bekanntmachung der jeweils geltenden zusätzlichen Entgelte gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 1 (jährlich dynamisierte Elternbeitragsfestlegung).“

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Für die Berechnung und öffentliche Bekanntmachung der jeweils geltenden zusätzlichen Entgelte gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 1 (jährlich dynamisierte Elternbeitragsfestlegung).“

§ 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 9 Buchstabe b) wird der Passus „Zwei-Eltern-Familien“ durch die Formulierung „Familien (zwei Elternteile)“ ersetzt.

§ 4

§ 4a wird ersetztlos gestrichen.

§ 5

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Für die Berechnung und öffentliche Bekanntmachung der jeweils geltenden Elternbeiträge für Gastkinder gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 1 (jährlich dynamisierte Elternbeitragsfestlegung).“

§ 6

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 7 SächsKitaG durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – (SGB V) (gelbes Kinderuntersuchungsheft für die altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9) oder einer ärztlichen Becheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist.“

§ 7

§ 14 wird wie folgt geändert:
1. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ ersetztlos gestrichen.
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Besteht darüber hinaus nachgewiesener Betreuungsbedarf, kann diesem in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr entsprochen werden.“
3. § 14 Abs. 3 entfällt.

§ 8

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau

Kinderkrippe						
	4,5 h	6 h	9 h	10 h	11 h	
Familien (zwei Elternteile)						
für das älteste Kind	108,50 €	144,67 €	217,00 €	241,11 €	265,22 €	
zweitälteste Kind	65,10 €	86,80 €	130,20 €	144,67 €	159,13 €	
drittälteste Kind	21,70 €	28,93 €	43,40 €	48,22 €	53,04 €	
Alleinerziehende						
für das älteste Kind	97,65 €	130,20 €	195,30 €	217,00 €	238,70 €	
zweitälteste Kind	58,59 €	78,12 €	117,18 €	130,20 €	143,22 €	
drittälteste Kind	19,53 €	26,04 €	39,06 €	43,40 €	47,74 €	

Kindergarten

	4,5 h	6 h	9 h	10 h	11 h	
Familien (zwei Elternteile)						
für das älteste Kind	60,28 €	80,37 €	120,56 €	133,96 €	147,35 €	
zweitälteste Kind	36,17 €	48,22 €	72,34 €	80,38 €	88,41 €	
drittälteste Kind	12,06 €	16,07 €	24,11 €	26,79 €	29,47 €	
Alleinerziehende						
für das älteste Kind	54,25 €	72,33 €	108,50 €	120,56 €	132,62 €	
zweitälteste Kind	32,55 €	43,40 €	65,10 €	72,34 €	79,57 €	
drittälteste Kind	10,85 €	14,47 €	21,70 €	24,11 €	26,52 €	

Hort

	5 h	6 h	7 h	8 h	
Familien (zwei Elternteile)					
für das älteste Kind	56,96 €	68,36 €	79,75 €	91,15 €	
zweitälteste Kind	34,18 €	41,02 €	47,85 €	54,69 €	
drittälteste Kind	11,39 €	13,67 €	15,95 €	18,23 €	
Alleinerziehende					
für das älteste Kind	51,26 €	61,52 €	71,78 €	82,04 €	
zweitälteste Kind	30,76 €	36,91 €	43,07 €	49,22 €	
drittälteste Kind	10,25 €	12,30 €	14,36 €	16,41 €	

§ 9

Anlage 1a wird wie folgt neu gefasst:
Gelegentliche Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten

pro angefangene Stunde

Kinderkrippe 7,65 €

Kindergarten 3,19 €

Hort 2,58 €

§ 10

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeitrag für die Betreuung von Gastkindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau

	Tagessatz	Wochensatz
Kinderkrippe	5,17 € (4,5 Stunden) 6,89 € (6 Stunden) 10,33 € (9 Stunden)	25,85 € (4,5 Stunden) 34,45 € (6 Stunden) 51,65 € (9 Stunden)
Kindergarten	2,87 € (4,5 Stunden) 3,83 € (6 Stunden) 5,74 € (9 Stunden)	14,35 € (4,5 Stunden) 19,15 € (6 Stunden) 28,70 € (9 Stunden)
Hort	2,71 € (5 Stunden) 3,26 € (6 Stunden)	13,55 € (5 Stunden) 16,30 € (6 Stunden)

§ 11

Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre

Schuljahr	Beginn des Schuljahres	Beginn der Beitragspflicht für Hortbetreuung
2023/2024	21.08.2023	01.09.2023
2024/2025	05.08.2024	01.08.2024
2025/2026	11.08.2025	01.08.2025
2026/2027	17.08.2026	01.09.2026
2027/2028	23.08.2027	01.09.2027
2028/2029	04.09.2028	01.09.2028
2029/2030	03.09.2029	01.09.2029
2030/2031	26.08.2030	01.09.2030

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 29.09.2023

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlich

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Zwickau (PolVO) vom 29.09.2023

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeihördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Rattenbekämpfung
- § 8 Abspritzen von Fahrzeuge, Reinigungsvorgänge, Ölwechsel

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten
- § 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Störendes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung
- § 15 Verunreinigung um Bereiche von Einrichtungen und Gewerbebetrieben
- § 16 Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen
- § 17 Öffentliche Veranstaltungen
- § 18 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Einziehung von Gegenständen
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Zwickau.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundes-Immissionschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte- und Maschinenlärmerschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßen gesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wasser gesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen

Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie allgemein zugängliche Freizeitflächen.

(3) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 17 sind der Unterhaltung dienende Vergnügungen und Darbietungen bei denen der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden.

(4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.

(5) In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Umzügen und Jahrmarkten müssen Hunde einen Maulkorb tragen und an der kurzen Leine geführt werden.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, für Hunde im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Jagdhunde und Herdengebrauchshunde soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(7) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

(1) Wilde oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

(2) Die Anlegung und Unterhaltung von Futterstellen sowie das Ablegen von Futter auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.

§ 7 Rattenbekämpfung

(1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Rattengift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(4) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z. B. Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.

(5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 verpflichteten zu tragen.

(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsrechtige diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.

(2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind montags bis samstags jeweils von 13.00 Uhr bis

15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtzeit.

(3) In den Zeiten nach Abs. 1 und 2 sind alle lärmintensiven Arbeiten und sonstige unangemessene Lautäußerungen zu unterlassen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Be- schallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Der Betrieb von Geräten und Instrumenten im Sinne von Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten, wenn die Geräusche von anderen als störend wahrgenommen werden können.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

(2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.

(3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 12 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standbörler, Handbörler, Gasbörler) oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Störendes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch hartnäckiges Ansprechen, in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
- b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere in Folge von Alkohol- oder anderen Rauschmitteln konsum andere Personen zu belästigen;
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, dort aufzuhalten;
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 14 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung

sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakaträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(2) Es ist verboten

- a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrtstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder;
- b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort zu übernachten;
- c) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
- d) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung in Brunnen oder Wasserbecken zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

(4) Das Betreten nicht freigegebener Einstufen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten.

§ 15 Verunreinigungen um Bereiche von Einrichtungen und Gewerbebetrieben

An Gewerbebetrieben und Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftzeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 16 Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen

Auf allgemein zugänglichen Spiel- und Sportplätzen ist der Verzehr von Alkohol sowie die Benutzung anderer Rauschmittel und das Mitführen von Glasflaschen zum Zweck des Verzehrs an Ort und Stelle verboten.

§ 17 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Zwickau unter Angabe der Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für im selben Kalenderjahr wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort genügt eine einmalige Anzeige mit Angabe der Veranstaltungstermine.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,
- a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht oder
- b) die in baulichen Anlagen stattfinden, deren baurechtliche Genehmigung die Nutzung für eine derartige Veranstaltung gestattet oder
- c) deren Teilnehmerzahl 200 nicht übersteigt.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen, welche auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung stattfinden, ist es verboten, Glasbehältnisse zum Verzehr von Getränken zu benutzen und zu diesem Zweck mitzuführen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

In Kleingartenanlagen und für das Grillen auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Grillplätzen, wenn dies im Rahmen bestehender Benutzungsregelungen erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt soweit nicht Waldbrandgefarenstufe 4 erreicht ist.

(2) Generell erlaubt sind Koch-, Grill- und Wärmefeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten und einer Stapelhöhe und einem Durchmesser von jeweils maximal 1 Meter außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.

(3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

(5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden.

Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Zwickau festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummierter ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückzugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist;
5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass sein Hund einen Maulkorb trägt, bzw. an der kurzen Leine geführt wird;
7. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
10. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere füttert;
11. entgegen § 6 Abs. 2 Futter ablegt, bzw. Futterstellen anlegt oder unterhält;
12. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
13. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
14. entgegen § 7 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden.
15. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.
16. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
17. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt;
18. entgegen § 8 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;
19. entgegen § 8 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;
20. entgegen § 9 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
21. entgegen § 9 Abs. 3 lärmintensive Arbeiten durchführt oder unangemessene Lautäußerungen nicht unterlässt;
22. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
23. entgegen § 10 Abs. 2 Geräte oder Instrumente benutzt;
24. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
25. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;
26. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
27. entgegen § 12 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
28. entgegen § 13 Abs. 1 a) aggressiv oder aufdringlichbettelt;
29. entgegen § 13 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt;
30. entgegen § 13 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufhält;
31. entgegen § 13 Abs. 1 d) die Notdurst verrichtet;
32. entgegen § 14 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
33. entgegen § 14 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
34. entgegen § 14 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
35. entgegen § 14 Abs. 2 c) Pflanzen oder

Internationale Studierende der WHZ starten ins Studium



FOTO: WHZ/S. VOGELSANG

Für 50 junge Menschen aus der ganzen Welt hat das neue Semester schon begonnen. Sie haben in den vergangenen zwei Wochen intensiv Deutsch gelernt, um sich auf ihr Studium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) vorzubereiten.

Die meisten Gast-Studierenden kommen aus Korea, Kirgisistan und der Ukraine. Aber auch junge Menschen aus Tschechien, Belgien und Indien sind nach Zwickau gekommen, um ein Semester oder ihr komplettes Studium hier zu absolvieren. „Die Teilnehmerzahl hat sich wieder stabilisiert auf das Vor-Corona-Niveau“, sagt Prof. Ines-Andrea Busch-Lauer. Die Englisch-Professorin der WHZ organisiert die

Vorbereitungskurse seit vielen Jahren. „Wir arbeiten auf verschiedenen Niveaustufen von Anfängerkurs bis Fortgeschritten. Unsere Dozierenden sind erfahrene Lehrkräfte mit internationaler Herkunft. Sie vermitteln nicht nur die Sprache, sondern geben den Studierenden auch wertvolle Tipps, die helfen, sich in Zwickau und im deutschen Hochschulsystem zurechtzufinden.“ Zum Rahmenprogramm des Kurses gehörten Besuche von Restaurants, Cafés, Museen und Veranstaltungen in Zwickau, eine Exkursion nach Leipzig sowie eine Welcome-Party am 24. Oktober im Studentenclub Tivoli.

www.fh-zwickau.de

„Kamera Sensibel“ widmet sich psychischen Erkrankungen

VERANSTALTUNG IN DER STADTBIBLIOTHEK

Die SOLIDARSOZIALRING gGmbH veranstaltet in diesem Jahr erneut die „Kamera Sensibel“. Die Veranstaltung am Mittwoch, dem 18. Oktober, ab 16.30 Uhr in der Stadtbibliothek widmet sich psychischen Erkrankungen und bietet eine einzigartige Gelegenheit zur interdisziplinären Diskussion und zum Erfahrungsaustausch.

Höhepunkt wird die Vorführung des beeindruckenden Dokumentarfilms „Neben der Spur – von der Depression aus der Bahn geworfen“ von Andrea Rothenburg sein. Der Film begleitet die bewegenden Geschichten von Hanna, Kati, Martin, Popey und Sascha, die mit ihren individuellen Herausforderungen und Strategien im Umgang mit Depressionen konfrontiert sind. Der Film regt zur Reflexion über Fragen des Lebens an und ermutigt zur Auseinandersetzung mit Vorurteilen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit Fachexperten, Betroffenen, Angehörigen sowie professionellen Unterstützenden aus verschiedenen Arbeitsbereichen an einer Podiumsdiskussion teilzunehmen. Diese Diskussion bietet Raum für einen offenen Austausch über bewährte Strategien im Umgang mit Depressionen und die Herausforderungen, die sich im Leben der Betroffenen stellen.

www.psychiatrie-sax.de

mäßiger Mittel zum Bauvorhaben „Erneuerung Finkenweg in Zwickau“

- Vergabe von Planungsleistungen; Sanierung der Sporthalle im Sportforum Eckersbach „Sojus“, Wostokweg 31, 08066 Zwickau, Los 2 Technische Ausrüstung HLS
- Vergabe von Planungsleistungen; Sanierung der Sporthalle im Sportforum Eckersbach „Sojus“, Wostokweg 31, 08066 Zwickau, Los 3 Technische Ausrüstung Elektro

► Ortschaftsrat Cainsdorf

am 11. Oktober 2023, 17.30 Uhr, Turnerheim Cainsdorf, Wilkauer Straße 56

Aus der Tagesordnung:

- Verschiedenes
- Auswertung und Stand Veranstaltungsplanung 2023 im Ortsteil Cainsdorf
 - Auswertung Stadtratsitzung mit Schwerpunkt HH-Eckpunkte 2024/2025 und Vorbereitung der Wahlen 2024
 - Stand und Probleme der Arbeit am und im Objekt Turnerheim Cainsdorf

► Ortschaftsrat Mosel

am 17. Oktober 2023, 18 Uhr, Mosel, Rathaus, Ratsstrasse 21

Aus der Tagesordnung:

- Bürgersprechstunde
- Verschiedenes
- Seniorenweihnachtsfeier
 - Herbstputz
 - Bürgerhaushalt 2023/2024
 - Planung weiterer Veranstaltungen

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zum öffentlichen Teil der Sitzungen herzlich eingeladen. Die Tagesordnungen werden ortsüblich bekannt gegeben, d. h. jeweils bis spätestens drei Tage vor der Sitzung an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Rathauses, Hauptmarkt 1, ausgehängt.

www.zwickau.de/ratsinfo

► Finanzausschuss

am 10. Oktober 2023, 16 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Aus der Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- Vergabebeschluss für die Maßnahme: Grundhafte Erneuerung Döhnerstraße im Abschnitt zwischen Antonstraße und Julius-Seifert-Straße
 - Vorhabenbeschluss für die Maßnahme: Grundhafte Erneuerung der Straße Florian-Geyer-Weg zwischen Karl-Keil-Straße und Haus Nr. 19
 - Vorhabenbeschluss für die Maßnahme: Grundhafte Erneuerung der Feodorstraße und Vergabe weiterführender Planungsleistungen
 - Vergabe von Planungsleistungen für die Maßnahme: Marienthaler Straße – Erneuerung im Abschnitt zwischen Marienthaler Straße 171 bis Waldstraße
 - Vorhabenbeschluss Sanierung Außenanlagen Kita Regenbogenkindergarten, Salutstraße 8, 08066 Zwickau
 - Vorhabenbeschluss Bauvorhaben Kita Paulus, 2. BA, Martin-Andersen-Nexö-Straße 21, 08060 Zwickau
 - Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Kindertagesstätte Planitzer Kinderwelt, Ernst-Grube-Straße 21, 08062 Zwickau, Los 22 Baumeister und Abrucharbeiten
 - Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Kindertagesstätte Planitzer Kinderwelt, Ernst-Grube-Straße 21, 08062 Zwickau, Los 12 Elektroinstallation- und Blitzschutz
 - Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Kindertagesstätte Planitzer Kinderwelt, Ernst-Grube-Straße 21, 08062 Zwickau, Los 12 Elektroinstallation- und Blitzschutz
 - Vergabe des Fahrzeugbeschaffungsbudgets
 - Vergabe der arbeitsmedizinischen Betreuung der Stadtverwaltung Zwickau
 - Vertragsänderung zur Umsetzung des Projektes GRÜNDERZEIT Zwickau durch BIC Zwickau GmbH und künftige Finanzierung
 - Vorhabenbeschluss und Bereitstellung überplan-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ZWICKAU

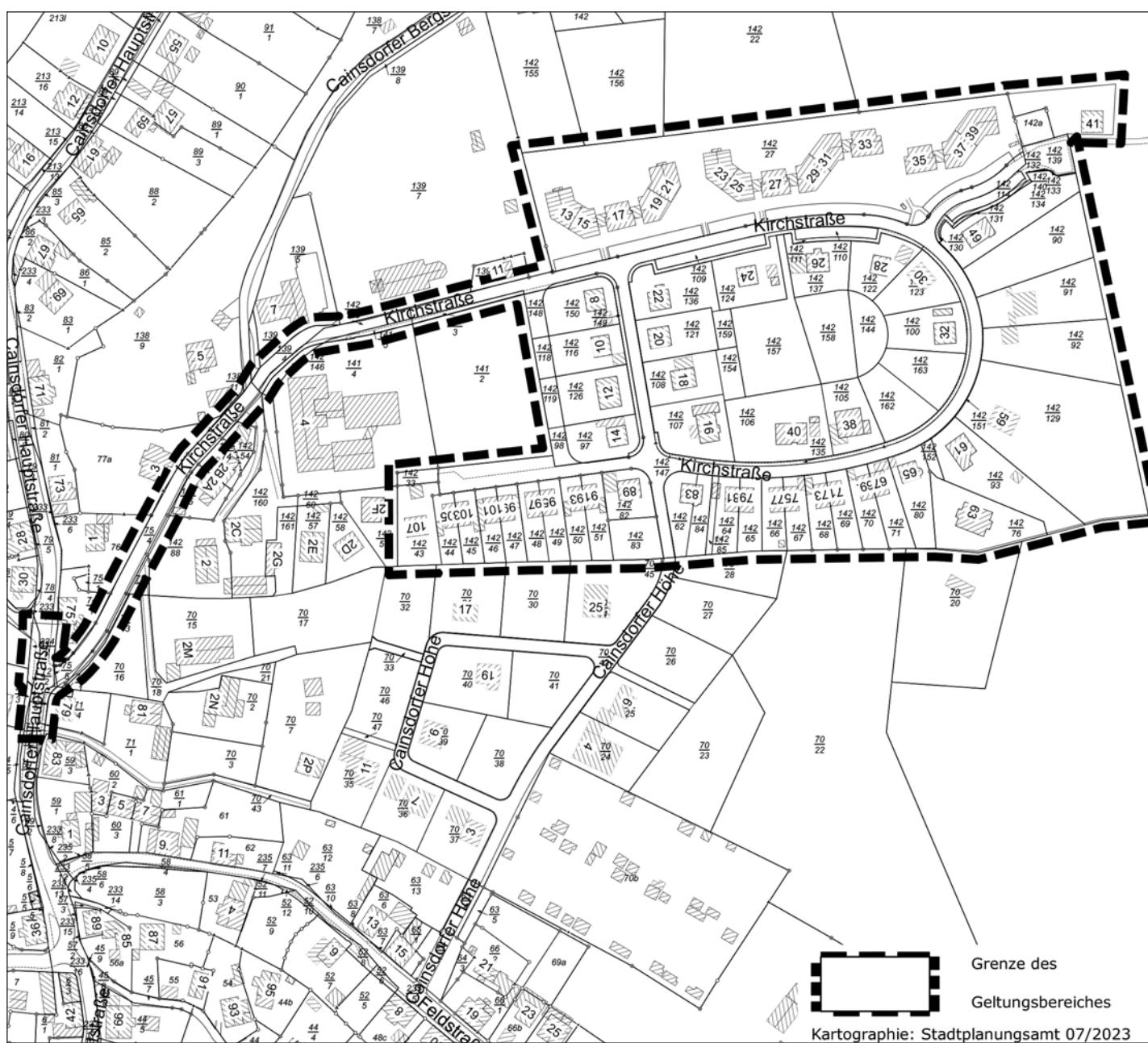
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 319 für das Gebiet Zwickau, Stadtteil Cainsdorf, Kirchstraße Wohnungsbau

Der vom Stadtrat der Stadt Zwickau in der Sitzung am 26.06.2008 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 319 für das Gebiet Zwickau, Stadtteil Cainsdorf, Kirchstraße Wohnungsbau wurde mit Verfügung des Landkreises Zwickau, Landratsamt die Genehmigung vom 08.10.2008, AZ: 1512.621.41.416 mit einer Auflage und einem Hinweis erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht, die Auflage und der Hinweis wurden beachtet.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 319 für das Gebiet Zwickau, Stadtteil Cainsdorf, Kirchstraße Wohnungsbau wurde am 04.10.2023 ausgefertigt und tritt am 06.10.2023 in Kraft. Jedermann kann nach § 10 Abs. 3 BauGB die genehmigte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 319 für das Gebiet Zwickau, Stadtteil Cainsdorf, Kirchstraße Wohnungsbau mit Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.zwickau.de und im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingestellt und damit zur Einsicht vor gehalten.

Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser



Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Das gleiche

gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Hiermit werden die Voraussetzungen für

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitere Hinweise:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

II. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwickau, den 04.10.2023
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Zweite Öffentliche Auslegung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 für das Gebiet Zwickau zwischen Reinsdorfer Straße und Golfplatz, Wohnungsbau nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Zwickau in der Sitzung am 28.09.2023 gebilligte und zur zweiten Auslegung bestimmte geänderte/ergänzte Entwurf eines Bebauungsplanes nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wie z. B. Gutachten und Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 16.10.2023 bis 03.11.2023** in der Stadtverwaltung Zwickau, im Foyer des Stadtplanungsamtes, 3. Obergeschoss, Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau, während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermann's Einsicht öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Zwickau (www.zwickau.de unter politik/aktuelles/bekanntmachungen) eingestellt.

Gleichzeitig können die Planunterlagen ab Auslegungsbeginn im Internet auf der Homepage der Stadt Zwickau (www.zwickau.de/beteiligungen) Öffentliche Auslegungen nach dem BauGB und über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingesehen werden.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird auf der Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt.

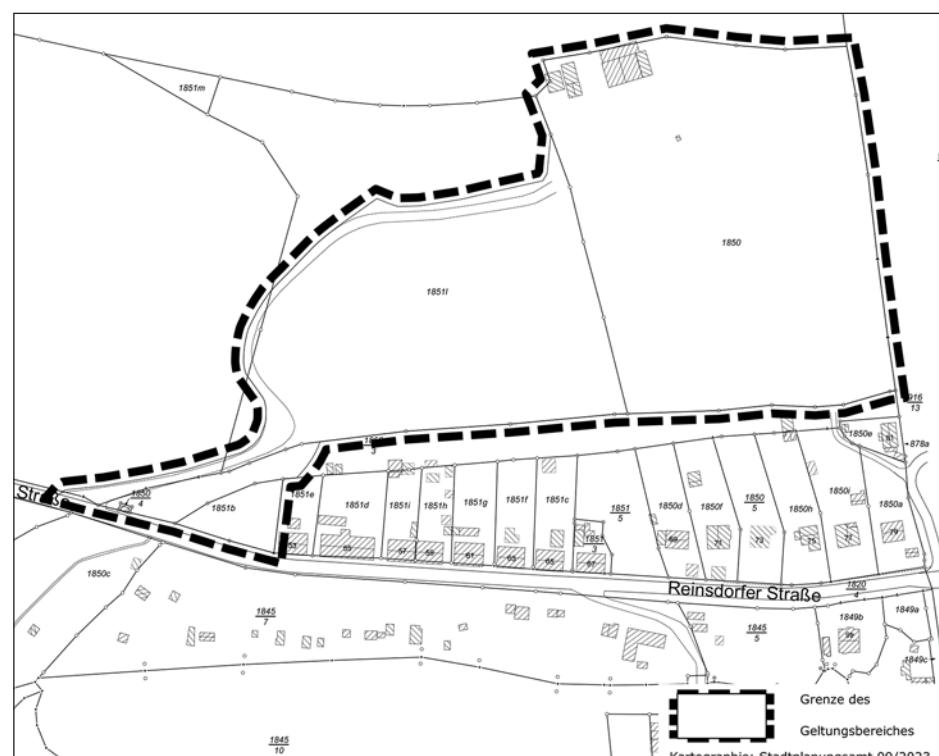
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu kann die Kontaktanfrage auf der Startseite der Homepage der Stadt Zwickau und die E-Mailadresse: stadtplanungsamt@zwickau.de genutzt werden.

Verfügbare umweltbezogene Informationen:

Art der Information/Thematischer Inhalt

Umweltbericht

- Bewertung und Beschreibung Wirkfaktoren
- Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen



- Schutzwerte Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei nicht Durchführung und Durchführung der Planung
- Übersicht und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
- Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung
- Alternativenprüfung
- Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung
- allgemein verständliche Zusammenfassung
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**
- Biotoptypen Bestand und Planung
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Ermittlung der Ausgleichsabgabe
- Darstellung der durchzuführenden Maßnahme

- Entwässerungskonzept**
- Beschreibung bestehende Verhältnisse, Lage, Baugrund, Grundwasser, Entwässerung, Nutzung Grundstücke
- technische Berechnungen, Ausgangswerte und Bemessung Regenwassermengen, Stauraumkanal, Regenrückhaltebecken, Schmutzwassermengen
- bautechnischen Erläuterungen, Kapazitäten und Trassenbeschreibung Regen- und Schmutzwasserkanal, Erschließungsstraßen
- Lageplan des Entwässerungskonzepts
- Baugrundgutachten**
- Angabe der Aufschlussarbeiten und Laborarbeiten, der Dokumentation der Ergebnisse und den Folgerungen für die Bauleitplanung, radiologische Messungen und deren Dokumentation.
- Hydrologische Stellungnahme**
- Topographie der Baufläche und regionale Einordnungen

- Geologische und hydrogeologische Situation
- Schurfarbeiten, Kleinrammbohrungen
- Versickerungsversuch
- Ergebnisse Versickerungsversuch und Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse
- Bewertung der Versickerungsbedingungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- Rechtliche Grundlagen und Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Festlegungen des geplanten Vorhabens
- Biotop- und Nutzungssstruktur
- grundsätzliche Vorhabenwirkungen
- Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (u. a. Säugetiere und Fledermäuse, Vögel, Kriechtiere, Käfer, Schmetterlinge)
- Konfliktanalyse mit Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- keine Notwendigkeit der Ausnahmeprüfung gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG
- Anlagen – Untersuchung der Avifauna, Lageplan der Brutvögel, Protokoll zur naturschutzfachlichen Begutachtung des Baumbestandes bzgl. möglicher Vorkommen von saP-relevanten Käferarten
- Immissionsprognose**
- Ermittlung der Immissionsbereiche und Angabe der Immissionsrichtwerte
- Ermittlung und Berechnung der einwirkenden Schallquellen hinsichtlich Gewerbe und Verkehrslärm
- Angabe notwendiges Schalldämm-Maß der Außenbauteile
- Zusammenfassung der Ergebnisse

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**
- Bodenfruchtbarkeit, Bodenverbrauch von Landwirtschaftsflächen, Bodenfunktion
- Grundwasserschutz, Grundwassersanierung, Wassererosionsgefährdung
- Niederschlagswasser, Drosselabfluss, wild abfließendes Wasser, Versickerungsfähigkeit

Über die Bereitstellung der Planunterlagen ab **16.10.2023** im Foyer des Stadtplanungsamtes wird hiermit informiert.

Fachliche Auskünfte:

- Stephan Becker, Telefon: 0375-836111, zuständiger Stadtplaner
- Vertretung: Dipl.-Ing. Jens Raußer, Telefon: 0375-836100, Amtsleiter Stadtplanung

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist zu den Änderungen/ Ergänzungen erneut auszulegen und die Stellungnahmen auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB sind erneut einzuholen. Diese zweite Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage von § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Zwickau, 02.10.2023
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

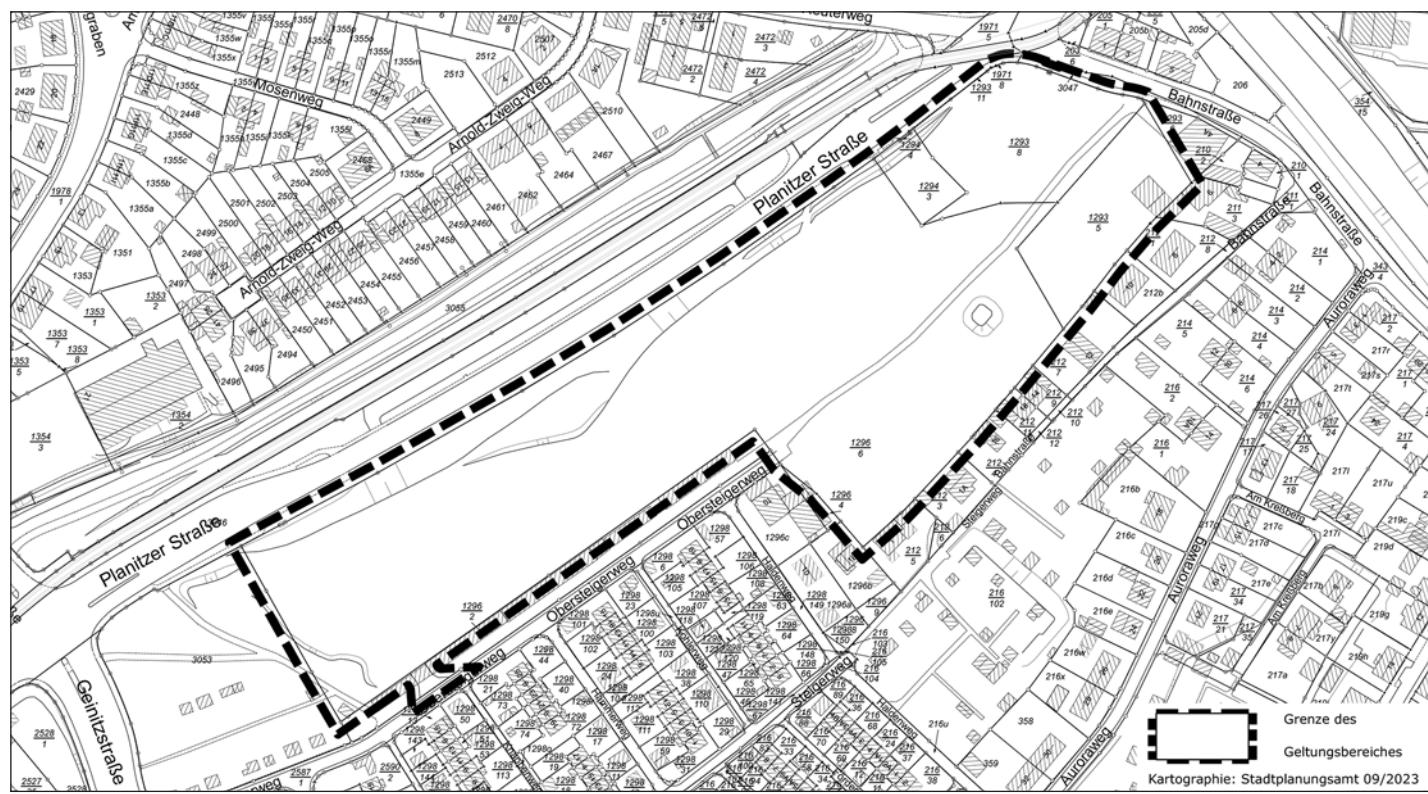
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ZWICKAU

Zweite Öffentliche Auslegung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121, für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Zwickau in der Sitzung am 28.09.2023 gebilligte und zur zweiten Auslegung bestimmte geänderte/ergänzte Entwurf eines Bebauungsplanes nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wie z. B. Gutachten und Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 16.10.2023 bis 03.11.2023** in der Stadtverwaltung Zwickau, im Foyer des Stadtplanungsamtes, 3. Obergeschoss, Katharinstraße 11, 08056 Zwickau, während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Zwickau (www.zwickau.de/unterpolitik/aktuelles/bekanntmachungen) eingestellt.

Gleichzeitig können die Planunterlagen ab Auslegungsbeginn im Internet auf der Homepage der Stadt Zwickau (www.zwickau.de/beteiligungen) Öffentliche Auslegungen nach dem BauGB und über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingesehen werden. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird auf der Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu kann die Kontaktanfrage auf der Startseite der Homepage der Stadt Zwickau und die E-Mailadresse: stadtplanungamt@zwickau.de genutzt werden.

Umweltbezogene Informationen zu den geänderten/ergänzten Teilen:
Infolge der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf 07/2022 eingegangen sind, wurde der Entwurf geändert/ergänzt. Zu den geänderten und ergänzten



Teile des 2. Entwurfs sind folgende umweltbezogene Informationen auf Grundlage des Umweltberichts, der geänderten/ergänzten Gutachten und Fachbeiträge sowie Stellungnahmen der Behörden verfügbar:

Schutzzug/Art der vorhandenen Information

Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt Artenschutzbeitrag vom 24.10.2022

- Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Vermehrungs- und Ruhestätten von Brutvögeln innerhalb des Plangebietes
- Artenschutzrechtlicher Ausgleich bzgl. Zauneidechsen und Weinbergschnecken außerhalb des Plangebietes

Tekton zum Artenschutzbeitrag vom 21.06.2023

- Artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompen-sationsmaßnahmen für Brutvögel, Reptilien, Weinbergschnecken
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen

Stellungnahmen Landratsamt Zwickau vom 09.09.2023, 14.02.2023, 26.04.2023 und 15.06.2023 (Anlagen 3, 4, 5 und 6 der Begründung)

- Bereitstellung der Umsiedlungsfläche Zauneidechsen innerhalb des FND „Tannersberg/Neukirchen“ durch den Landkreis Zwickau
 - Bestätigung der Richtigkeit der Waldflächenbilanz und Mitteilung zum Prozesse Waldumwandlung und Waldrodung
 - Umsiedlung Zauneidechsen – Aufnahme und Beschreibung des Gestaltungskonzeptes für die Durchführung der CEF-Maßnahme im Bebauungsplan und der Begründung
 - Vor Umsiedlung der Zauneidechsen ist vor Ort eine Bauanlaufberatung mit dem Landratsamt Zwickau durchzuführen
 - Bereitstellung der Umsiedlungsfläche für Weinbergschnecken innerhalb des FND „Tannersberg/Neukirchen“ durch den Landkreis Zwickau
- Nachtrag zum Baugrundgutachten im Stadium einer Baugrundvoruntersuchung vom 16.03.2023**
- Ermittlung des Wasserdurchlässigkeitsbewertes
 - Bestätigung des Verdachts schädlicher Bodenveränderungen im Sinne einer Altablagerung auf Teilflächen; Abgrenzung der Altablagerung incl. Analytik
- Bodenschutzrechtliche Beurteilung Landratsamt Zwickau vom 29.06.2023 (Anlage 7 der Begründung)**

ZUSTELLUNGEN

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

- Für Herrn , wohnhaft: Strada Principala 7, 115200 Jud. AG Sat. Costesti, Rumänien, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 03.07.2023, Aktenzeichen: GS 70.78878.5 BC
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Lammstraße 1, 76437 Rastatt, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 127, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 18.07.2023, Kassenzeichen: 45.74462.1 u.a.
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: OT Ruppertsgrün, Ferdinand-Pucher-Straße 31, 08427 Fraureuth, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Verfügung vom 28.08.2023, Kassenzeichen: 70.34646.8 u.a.
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Johannes-Dick-Straße 18, 09123 Chemnitz, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 127, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schreiben vom 04.07.2023, Kassenzeichen: 70.54136.5
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Untere Holzstraße 3, 08412 Werdau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 133, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schriftstück vom 08.09.2023, Kassenzeichen: 70.19137.6
- Für Herrn , geb. am 11.12.1995, zuletzt wohnhaft: Innere Schneeberger Straße 4, 08056 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 140, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schreiben vom 30.08.2023, Kassenzeichen: 70.63252.

den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG iV.m. § 58 c Soldatengesetz iV.m. § 4 Zweite Bundesmelddatenübermittlungsverordnung). Dies gilt nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31.03. für Personen, die im Folgejahr volljährig werden. Die nächste Übermittlung betrifft daher Personen des Geburtenjahrganges 2007.

Wahrnehmung des Widerspruchsrechts

Jeder Einwohner, der zum jeweiligen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. wahlberechtigt ist, hat die Möglichkeit, mit persönlicher Unterschrift gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Zwickau (Hauptmarkt 1) der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Die Einreichung ist schriftlich oder persönlich möglich. Den Antrag hierfür finden Sie im Internet unter www.zwickau.de oder beim Bürgerservice im Rathaus.

Öffnungszeiten:
Mo, Mi 07:00 – 13:00 Uhr
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr
Fr, Sa 08:00 – 13:00 Uhr

Die Eintragung von Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich. Die Sperre bleibt so lange wirksam, wie eine Person für eine Wohnung in Zwickau gemeldet ist bzw. bis die Sperre selbst wieder aufgehoben wird. Bereits früher eingelegte Widersprüche zu den obenstehenden Punkten gelten weiterhin und brauchen nicht erneuert werden.

Zwickau, den 06.10.2023
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

festsetzen und umzusetzen – Darlegungen im Umweltbericht

- Durch das Erhalten sowie Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie umfangreicher interner und externer Ausgleichsmaßnahmen werden die Schutzzüge Pflanzen und Tiere positiv beeinflusst
- Vorprägung durch Planitzer Straße hinsichtlich der Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf Pflanzen und Tiere

Mensch/Gesundheit

Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2021

- Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr
 - Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen
- Ergänzende Untersuchungen vom 15.05.2023 und 13.06.2023 zur Schalltechnischen Untersuchung von 10/2021**
- Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen
 - Ergänzung von Mindestgebäudehöhe im Mischgebiet MI 1
 - Ergänzung von aufschiebend bedingten Zulässigkeiten in Teilen des Allgemeinen Wohngebietes – WA 1 und WA 2

Über die Bereitstellung der Planunterlagen ab **16.10.2023** im Foyer des Stadtplanungsamtes wird hiermit informiert.

Fachliche Auskünfte:

- Dipl. Geographin Romy Kain, Telefon: 0375-836135, zuständige Stadtplanerin
- Vertretung: Herr Dipl.-Ing. Jens Raußer, Telefon: 0375-836100, Amtsleiter Stadtplanung

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist zu den Änderungen/ Ergänzungen erneut auszulegen und die Stellungnahmen auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB sind erneut einzuholen. Diese zweite Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage von § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Zwickau, 02.10.2023
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

- Für Herrn , wohnhaft: 96 Rue Guy le Normand, 29600 Plourin-les-Morlaix, Frankreich, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Be-scheid vom 27.07.2023, Aktenzeichen: GS 70.78976.7 BD

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr in Empfang genommen werden.

Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau ist einberufen auf Dienstag, 12. Dezember 2023, 15:00 Uhr im 5. OG Laterne, Haus der Sparkasse Zwickau in 08056 Zwickau, Crimmitschauer Straße 2.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der Sparkasse Zwickau
3. Bericht über die Arbeit des Verwaltungsrates 2022
4. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022
5. Sonstiges

Zwickau, 26. September 2023
Carsten Michaelis
Vorsitzender der Trägerversammlung

100 Einsatzkräfte üben am Biomasse-Heizkraftwerk

FEUERWEHREN UND THW FÜR ERNSTFALL GERÜSTET



Rund 100 Einsatzkräfte von Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren sowie des technischen Hilfswerkes beteiligten sich am 21. September an einer groß angelegten Übung in der Straße Am Kraftwerk. Angenommen wurde, dass das Biomasse-Heizkraftwerk (HKW) Zwickau-Süd nach einer Druckbehälterexplosion teilweise zerstört und im Außenbereich gelagerte Hackschnitzel dabei entzündet wurden. Vorbereitet wurde das Szenario durch das Feuerwehramt in enger Zusammenarbeit mit der Heizkraftwerk Zwickau Süd GmbH & Co. und der Bosch Energy and Building Solutions GmbH.

Nach der Alarmierung um 16 Uhr galt es gleich mehrere Aufgaben zu bewältigen: Neben der aufwändigen Brandbekämpfung musste eine vermisste Person im „zerstörten“ Gebäude gefunden und eine verletzte Person aus 17 Metern Höhe gerettet werden. Eine weitere Herausforderung stellte die Löschwasserversorgung dar. Angenommen wurde, dass vor Ort nicht ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Die Entnahme erfolgte aus der Zwickauer Mulde im Bereich der Glück-Auf-Brücke und musste mit Tanklöschfahrzeugen zum Einsatzort gebracht werden. Ziel der Übung war, interne Alarmierungswege zu überprüfen, die Führungs- und Einsatzorganisation mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aufzubauen und die Zusammenarbeit mit den eingesetzten Einsatzkräften zu erproben. Die Übung konnte gegen 19 Uhr beendet werden.

Jobwechsel zum Jahreswechsel!

Zwickauer Fachkräftebörse am 27. Dezember im Rathaus

Firmen können am Mittwoch, dem 27. Dezember ihre potentiellen neuen Arbeitnehmer treffen und kennenlernen. Die Zwickauer Fachkräftebörse, die an diesem Tag von 9 bis 13 Uhr im Rathaus stattfindet, bringt regionale Unternehmen mit Fach- und Arbeitskräften zusammen. Zum Jahreswechsel besuchen viele ehemalige Zwickauer ihre alte Heimat. Gerade diese Personen können angesprochen werden, um sie mit attraktiven Jobs zurückzuge- winnen.

Rund 40 Firmen können sich kostenfrei bei der Veranstaltung präsentieren. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, das Jobpor-

Für Marwin Kretschmer, stellvertretender Leiter des Feuerwehramtes und Abteilungsleiter Einsatz/Technik/Rettungsdienst, verlief der Nachmittag erfolgreich: „Der Verlauf dieser Einsatzübung ist sehr zufriedenstellend, da alle beteiligten Kräfte ein hohes Engagement und eine große Fachkompetenz zeigten. Kleinere Mängel passieren fast immer. Diese zu identifizieren und daraus zu lernen – dafür sind Übungen da!“ Dementsprechend wird in den kommenden Wochen eine detaillierte Auswertung vorgenommen. Auch Mike Müller, Abteilungsleiter bei der ZEV und Geschäftsführer des Heizkraftwerks Zwickau Süd, ist dankbar für die Übung: „Das Biomasse-Heizkraftwerk Zwickau Süd deckt 40 Prozent des Wärmeenergiebedarfs der Stadt Zwickau. Damit spielt die Anlage eine zentrale Rolle für die hiesige Wärmeversorgung. Umso wichtiger ist es, dass wir auch im Ernstfall gerüstet sind und dank der Übung nun alle Beteiligten mit den Abläufen in einem Notfall vertraut sind.“

Stadt und HKW danken allen Einsatzkräften, die – zumeist ehrenamtlich – an der Übung teilnahmen. Beteiligt waren neben der Berufsfeuerwehr das Technische Hilfswerk, Ortsverband Zwickau, die Freiwillige Feuerwehr Reinsdorf sowie die Freiwilligen Feuerwehren Auerbach, Crossen, Mitte, Oberhohndorf, Planitz, Pöhlau und Schneppendorf. Die Wehren aus Planitz, Marienthal und Schlunz sicherten die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr in der Crimmitzauer Straße ab.

Ergebnis der Imageanalyse: Wer Zwickau einmal besucht hat, kommt gern wieder

GRUNDLAGE FÜR ERARBEITUNG DES STADTMARKETINGKONZEPTES

Die Ergebnisse der Imageanalyse Zwickaus liegen vor. Diese war im Juni mit einer Umfrage gestartet. Daran schlossen sich eine Analyse ausgewählter Medien, die Diskussion in Fokusgruppen und eine Befragung von „Stakeholdern“ an. Die Studie, die von der Conoscope GmbH aus Leipzig erarbeitet wurde, bildet nun die Grundlage für die Erarbeitung des Stadtmarketingkonzeptes und steht auf den städtischen Internetseiten zum Download zur Verfügung.

► Ausgewählte Befragungsergebnisse

An der Umfrage hatten gut 2.200 Personen teilgenommen, davon mehr als 1.200 aus Zwickau und über 1.000 aus Sachsen und weiteren Bundesländern. Eines der Ergebnisse der repräsentativen Befragung ist, dass Personen, die schon einmal in Zwickau waren, gerne wiederkommen. Zwickau und die Region werden dabei vor allem mit der Automobil- und Zulieferindustrie in Verbindung gebracht. Heimat, Bergbau und Sport spielen gerade für die Zwickauer eine Rolle. Begriffe wie „Tourismus“, „Innovations- und Forschungsstandort“ sowie „prominente Menschen“ werden jedoch nur wenig genannt. Die Zwickauer selbst fühlen sich zu über 70 % stark oder sehr stark mit ihrer Region verbunden. Nur 6 % haben eine schwache oder sehr schwache Verbindung. Außerdem geben 70 % der Zwickauer an, mit hoher Sicherheit auch in Zukunft in der Stadt zu leben. Diejenigen, die über einen Wegzug intensiver nachdenken (ca. 10 %), planen diesen aus beruflichen oder familiären Gründen oder aufgrund von ungünstigen Faktoren im aktuellen Wohnumfeld.

Befragt nach der Lebensqualität schätzen die Zwickauer insbesondere die Anbindung an Schnellstraßen, Landschaft und Natur sowie die Freundlichkeit des Umfeldes. Möglichkeiten zur Mitgestaltung und zur Weiterbildung sind vorhanden. Das Sport- und Kulturangebot wird als vielfältig und gut eingeschätzt. Auf hinteren Plätzen landen die medizinische Versorgung, die den Menschen besonders wichtig ist, Verdienst- und Karrieremöglichkeiten, die Anbindung an den Zugfernverkehr sowie die Radinfrastruktur. Es fällt dabei auf, dass das Bild derjenigen, die von außen auf die Stadt schauen, durchweg positiver ist, als das der Stadtgesellschaft. Dabei ist Zwickau, nach Meinung der meisten Menschen, vor allem für Familien und ältere Personen ein geeigneter Lebensort. Befragt, in welchen Bereichen sie sich bereits engagieren oder in Zukunft



beteiligen würden, verweisen 57 % auf das bürgerschaftliche Engagement. Beim Stadtmarketingprozess wollen sich immerhin fast ein Drittel einbringen. Mehr als Dreiviertel der Teilnehmer haben kein Interesse, im Stadtrat mitzuwirken.

► Medien, Fokusgruppen und Experten

Das meistgenutzte Medium der Zwickauer, um sich zu informieren, ist das Radio. Das ergab die begleitende Medienanalyse. Danach folgen das Fernsehen und – mit Abstand – Facebook. Weniger als die Hälfte der Zwickauer nutzen Tageszeitungen und Online-Zeitungen. Überregionale Tageszeitungen spielen ebenso nur eine geringe Rolle wie Twitter (inzwischen X) oder Messen und Events.

Insgesamt halten die Bearbeiter von Conoscope fest, dass die Beiträge über Zwickau eher negativ ausfallen: Im Durchschnitt sei die Stimmung in den Medien negativ, sie konnte sich jedoch in den letzten zwei Monaten leicht verbessern.

Allerdings hat die mediale Berichterstattung der letzten Jahre über Zwickau die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort nachhaltig für die Befragten nur bedingt negativ beeinflusst. Von den Zwickauern gaben über 70 % an, dass die Beiträge sie nicht oder sogar positiv beeinflusst hätten. Von den übrigen Sachsen und den Bewohnern anderer Bundesländer bestätigten um die 10 %, dass die Berichterstattung einen etwas oder stark negativen Einfluss gehabt hätte. Hingegen geben jeweils über 20 % an, die Beiträge in den Medien habe sie eher positiv beeinflusst.

In den Fokusgruppen wurden unter anderem die Radinfrastruktur und die Reduzierung des Autoverkehrs diskutiert. Als Ziele wurden auch das Erzeugen von Aufbruchsstimmung und Gründergeist, die Bindung junger Leute oder die Erlebbarkeit von Kultur und Stadtleben genannt.

Die Interviews mit 17 Stakeholdern ergeben beispielsweise den Wunsch nach einem nachhaltigen Stadtmarketingkonzept. Der Fokus sollte auf das Image und das Selbstbild der Bevölkerung und auf mehr Sichtbarkeit und Kommunikation gelegt werden. Angesprochen wurden auch die Stadtentwicklung sowie Mobilität und Stadtbild.

► Ausblick

Das Büro für Wirtschaftsförderung startet nun die Ausschreibung für die Erarbeitung des Stadtmarketingkonzeptes, entsprechend des im April gefassten Stadtratsbeschlusses. Aus den daraufhin eingegangenen Angeboten werden entsprechend des Preises und der Angebotsqualität mindestens drei Firmen eingeladen, die sich in einer gemeinsamen Sitzung von Finanz- sowie Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss präsentieren. Nachdem hier die Auftragsvergabe entschieden wurde, soll das Konzept nach fünf Monaten vorliegen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Imageanalyse stehen auf den Internetseiten der Stadt Zwickau im Bereich „Planungen & Konzepte“ zum Download zur Verfügung: www.zwickau.de/planungenkonzepte

Öffentliche Stadtführungen der Kultour Z. im Oktober

Die Tourist Information Zwickau bietet zahlreiche öffentliche Stadtführungen zu ganz unterschiedlichen Themen an. Die Gästeführer zeigen den Zwickauern und Besuchern die Innenstadt auf amüsante und interessante Weise. Dabei gibt es informatives zu Historie, Architektur, Kunst oder Gewerken der Stadt zu erfahren – gepaart mit wissenswerten Anekdoten, die garantiert noch niemand kennt.

Alle Führungen beginnen an der Tourist Information (Hauptstraße 6) und können ohne vorherige Anmeldung besucht werden.

► Schnuppertour durch die Altstadt
Diese Führung eignet sich für Zwickau-Einsteiger und Gruppen mit kleinem Zeitbudget. Sie besuchen mit dem Stadtführer die wichtigsten historischen Plätze und Baudenkmale in der Zwickauer Altstadt. Samstags, 10.30 Uhr: 07.10. / 14.10. / 21.10. / 28.10.; samstags, 14 Uhr: 07.10. / 14.10. / 21.10. – Kosten: 7 Euro p.P.

► Gänsehautgeschichten
Entlang der Zwickauer Sehenswürdigkeiten entführt Sie die Stadtführerin in die dunkle Geschichte unserer Stadt. Freitag, 06.10., 17.30 Uhr
Kosten: 8 Euro p.P.

► Stammtischgesichten
Auf dieser Tour gibt es Einblicke an den damals längsten Tresen, wo die Hautevolee sich niederließ, bei einem Bierchen auf den Friseur gewartet wurde u.v.a.m. Der Stadtführer entführt die Gäste in vergangene Zeiten, vorbei an ehemals urigen Kneipen und historischen Baudenkmälern der Stadt. Passend zu der Führung gibt es für die Gäste zwischendurch einen kleinen „Pausentrunk“.

Sprechtag der IHK

Die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Straße 34, bietet Unternehmen und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtage an. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, Durchführung entsprechend der aktuell geltenden Corona-Verordnung – telefonisch, virtuell oder persönlich.

- Existenzgründungsberatung/ StarterCenter

kostenfrei, individuelle Beratung zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Infomaterial, Konzeptprüfung

tgl. 8 bis 14 Uhr, telefonisch, virtuell, persönlich (mit Terminvereinbarung)

Info/Anmeldung: Daniela Vollgold, Tel. 814-2360

- Sprechtag Unternehmensnachfolge

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess

Donnerstag, 26. Oktober

Info/Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz / Eingabe der VA-Nr. 1232221

Information: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340

- Workshopreihe für Gründer und Jungunternehmer

Modul I/II: Dienstag, 17. Oktober

Modul III/IV: Donnerstag, 19. Oktober

grundlegendes Praxiswissen für die Gründung und Führung eines kleinen bzw. mittelständischen Betriebes, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes sowie des Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans.

Info/Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz / Eingabe der VA-Nr. 1232223

Information: Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-

2360